



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2010/0266(COD)**

22.3.2011

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM(2010)0537 – C7-0295/2010 – 2010/0266(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Iosif Matula

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Im Vertrag wird unterschieden zwischen den der Kommission übertragenen Befugnissen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsaktes zu erlassen, und den Befugnissen der Kommission, einheitliche Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union festzulegen.

Der Gesetzgeber hat der Kommission die Aufgabe übertragen, zusätzliche Elemente hinzuzufügen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Regelung erforderlich sind. Um eine einheitliche Anwendung der Regelung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, hat der Gesetzgeber der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass der vorliegende Text zur Änderung der Verordnung Nr. 1659/2005 in angemessener Weise diesen Zweck erfüllt. Trotzdem reicht er drei Änderungsanträge ein, durch die die Notwendigkeit betont wird, die Governance in diesem Bereich dadurch zu stärken, dass auf der vollständigen Beteiligung lokaler und regionaler Vertreter und Beteiligter an allen zu treffenden Entscheidungen bestanden wird.

Insbesondere ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass ein austariertes Gleichgewicht zwischen Umweltschutzerfordernissen und wirtschaftlichen Bedürfnissen geschaffen werden muss.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

##### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten sollte Landwirten dabei helfen, die Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und festzustellen, welche Verbesserungen bezüglich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß der Verordnung (EG)

##### *Geänderter Text*

(13) Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten sollte Landwirten dabei helfen, die Wirtschaftlichkeit ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu beurteilen und festzustellen, welche Verbesserungen bezüglich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Gemeinschaftsstandards für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind. Da die Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten bereits seit mehreren Jahren angeboten wird, sollte eine besser auf den jeweiligen Bedarf des Begünstigten zugeschnittene Inanspruchnahme erleichtert werden.

Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Gemeinschaftsstandards für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich sind. Da die Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten bereits seit mehreren Jahren angeboten wird, sollte eine besser auf den jeweiligen Bedarf des Begünstigten zugeschnittene Inanspruchnahme erleichtert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten ermuntert werden, Plattformen für e-Beratung von Landwirten durch den Einsatz der Breitbandtechnologie einzurichten. Auch zur Benutzung sämtlicher Beratungsdienste, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden, um die Benutzung von Informationstechnologie durch Landwirte zu fördern, sollte ermuntert werden.***

#### *Begründung*

*Das Instrument e-Beratung bietet eine einzigartige Gelegenheit für Mitgliedstaaten, mit den Landwirten in entlegenen Gebieten zu kommunizieren. Eine Vorbedingung für wirtschaftliche Entwicklung ist es, dass Landwirte über einen besseren Zugang zu Internetdiensten, wie etwa Breitband-Internet, verfügen.*

#### **Änderungsantrag 2**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 17**

##### *Vorschlag der Kommission*

(17) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen müssen sich die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 bemühen, die Pflege von

##### *Geänderter Text*

(17) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen müssen sich die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 bemühen, die Pflege von

Landschaftselementen, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind, zu fördern. Für solche Gebiete sollten Natura-2000-Zahlungen ermöglicht werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlungen auch künftig in erster Linie für die ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete verwendet werden, ist es jedoch angezeigt, ihren Umfang im Verhältnis zu den ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten zu begrenzen.

Landschaftselementen, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind, zu fördern. Für solche Gebiete sollten Natura-2000-Zahlungen ermöglicht werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlungen auch künftig in erster Linie für die ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete verwendet werden, ist es jedoch angezeigt, ihren Umfang im Verhältnis zu den ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten zu begrenzen. ***Dabei sollten die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ein Gleichgewicht zwischen Umweltschutz und den Bedürfnissen der örtlichen Entwicklung herstellen.***

#### *Begründung*

*Um zu vermeiden, dass Umweltvorschriften und die örtliche Entwicklung nicht im Einklang stehen, muss ein Kompromiss gefunden werden, damit Anliegen sowohl der Wirtschaftsinvestitionen als auch des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Jeder Mitgliedstaat muss ein nationales Netz für den ländlichen Raum einrichten. Um sicherzustellen, dass die verschiedenen nationalen Netze für den ländlichen Raum kohärent und einheitlich geschaffen werden, sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten für die Einrichtung und Betreuung dieser Netze festlegen.

##### *Geänderter Text*

(19) Jeder Mitgliedstaat muss ein nationales Netz für den ländlichen Raum einrichten, ***das nationale, regionale und lokale Vertreter umfassen sollte***. Um sicherzustellen, dass die verschiedenen nationalen Netze für den ländlichen Raum kohärent und einheitlich geschaffen werden, sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten für die Einrichtung und Betreuung dieser Netze festlegen.

#### *Begründung*

*Es kommt nicht nur darauf an, dass die Beziehung zwischen jedem Mitgliedstaat und dem*

*nationalen Netz für den ländlichen Raum geregelt wird, sondern auch dass jedes nationale Netz für den ländlichen Raum aus nationalen, regionalen und lokalen Vertretern besteht, um enge Verbindungen mit den Bedürfnissen der Bürger zu gewährleisten.*

#### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der Förderung durch den ELER und der Mitgliedstaaten mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Europäischen Union. Die Interventionen des ELER müssen dabei insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Unionsinstruments zur Förderung der Fischerei vereinbar sein. Zur Gewährleistung der Kohärenz der ELER-Förderung mit anderen Förderinstrumenten der Union kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die spezifischen Unionsmaßnahmen zur Gewährleistung dieser Kohärenz festlegen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der Förderung durch den ELER und der Mitgliedstaaten mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Europäischen Union. Die Interventionen des ELER müssen dabei insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und **territorialen** Zusammenhalts sowie des Unionsinstruments zur Förderung der Fischerei vereinbar sein. Zur Gewährleistung der Kohärenz der ELER-Förderung mit anderen Förderinstrumenten der Union kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die spezifischen Unionsmaßnahmen zur Gewährleistung dieser Kohärenz festlegen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0537 – C7-0295/2010 – 2010/0266(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	AGRI
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 19.10.2010
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Iosif Matula 28.10.2010
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	28.2.2011
<b>Datum der Annahme</b>	22.3.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 41 -: 3 0: 2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Charalampos Angourakis, Sophie Auconie, Victor Boștinaru, Zuzana Brzobohatá, Francesco De Angelis, Tamás Deutsch, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Juozas Imbrasas, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Evgeni Kirilov, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ramona Nicole Mănescu, Riikka Manner, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Miroslav Mikolášik, Lambert van Nistelrooij, Franz Obermayr, Jan Olbrycht, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Georgios Stavrakakis, Csanád Szegedi, Nuno Teixeira, Michail Tremopoulos, Oldřich Vlasák, Joachim Zeller
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Andrea Cozzolino, Karima Delli, Jens Geier, Ivars Godmanis, Karin Kadenbach, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Vilja Savisaar-Toomast, Elisabeth Schroedter, László Surján
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Vladko Todorov Panayotov, Britta Reimers, Ivo Strejček